



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 4

Freitag, 27. Januar

2023

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 8.26 - Claaßens Land - im Ortsteil Ostgroßefehn der Gemeinde Großefehn .....	31
Satzung zur 7. Änderung der Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Gemeinde Großefehn .....	33
Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn .....	34
Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0824 „Erweiterung Gewerbegebiet Riepe“ im Ortsteil Riepe mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0823 im Ortsteil Riepe.....	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2023.....	36

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

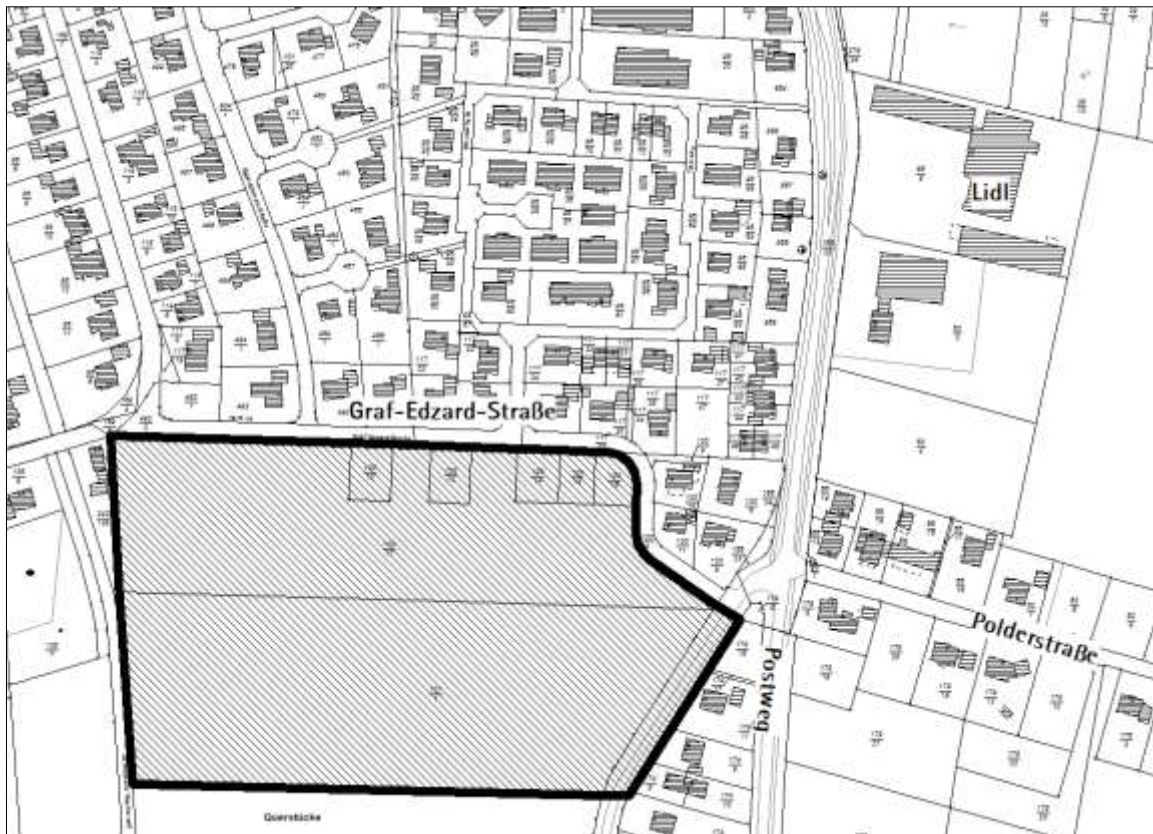
Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2023.....	38
9. Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich .....	40
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamswehrum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum .....	42

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

#### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes 8.26 - Claaßens Land - im Ortsteil Ostgroßefehn der Gemeinde Großefehn**

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 den Bebauungsplan 8.26 - Claaßens Land - im Ortsteil Ostgroßefehn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch den Bebauungsplan 8.26 - Claaßens Land - im Ortsteil Ostgroßefehn wird auf den Flurstücken 121/1, 120/17, 120/12, 120/13, 120/14 und 120/16 der Flur 3 in der Gemarkung Ostgroßefehn ein neues Baugebiet ermöglicht.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan 8.26 - Claaßens Land - im Ortsteil Ostgroßefehn kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 8.26 - Claaßens Land - im Ortsteil Ostgroßefehn mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 27.01.2023

**Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Adams

## **Satzung zur 7. Änderung der Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Gemeinde Großefehn**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großefehn vom 19.12.1996, zuletzt geändert mit Satzung zur 6. Änderung der Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großefehn vom 04.12.2008, wird wie folgt geändert:

Die §§ 12 Abs. 3 und 7, 14 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

### **§ 12 Gebührenmaßstab und –höhe**

(3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Schmutzwasser. Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab

Ab 01.01.2023 3,50 €

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die Wassermengen sind durch handelsübliche Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbaut, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Wasserzähler sind nach Ablauf der Eichgültigkeit unaufgefordert auszutauschen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde die Zählerstände jährlich mitzuteilen. Erfolgt die jährliche Meldung nicht, so werden die Mengen nicht vollständig berücksichtigt. Für den zusätzlichen Aufwand der Änderung der Gebührenveranlagung und des Abgabenbescheides wird eine Gebühr von jährlich 5,00 € erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Bedienstete oder Beauftragte die Zählerstände abzulesen. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Gemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung für den Bearbeitungsaufwand dieses Antrages bleibt unberührt.

### **§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen oder ihr von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.

### **§ 18 Gebührenmaßstab und –höhe**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der entsorgten Menge des Anlageninhaltes sowie der Anfahrsgebühren. Als Berechnungseinheit gilt die Anzahl der abgefahrenen Kubikmeter Grube- bzw. Anlageninhalt, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs. Alternativ ist die Menge über einen Lieferschein nachzuweisen.

(3) Für jede Entleerung ist eine Anfahrsgebühr von 26,00 € zu zahlen. Konnte eine geplante Entleerung nicht erfolgen (Kein Zugang zur Entwässerungsanlage und dergleichen), fällt eine zusätzliche Anfahrsgebühr von 26,00 € an.

(4) Sind mehrere Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen, so wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die angeschlossenen Grundstücke umgelegt. Die Eigentümer haften insoweit als Gesamtschuldner.

#### Artikel II

Diese Satzung zur 7. Änderung der Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großefehn tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Großefehn, 21. Dezember 2022

#### **Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Adams

---

### **Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn vom 28.06.2007, zuletzt geändert mit Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn vom 19.06.2015 sowie der 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn vom 16.12.2021, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

d) Jagdhunden von Personen, die für das Gemeindegebiet eine Jagd gepachtet haben bzw. einen Jagdbegehungsschein besitzen. Bei Vorlage der Nachweise wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Euro für den ersten Hund gewährt.

## Artikel II

Diese Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Großefehn, 15. Dezember 2022

### **Gemeinde Großefehn**

Adams  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0824 „Erweiterung Gewerbegebiet Riepe“ im Ortsteil Riepe mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0823 im Ortsteil Riepe**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0824 „Erweiterung Gewerbegebiet Riepe“ im Ortsteil Riepe mit textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0824 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 0824 mit textlichen Festsetzungen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 0824 überdeckt mit seinem Geltungsbereich Teile des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 0823 der Gemeinde Ihlow. Dieser Bebauungsplan tritt in den überlagerten Bereichen mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 0824 außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0824 einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 0824 dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 27.01.2023

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.854.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.800.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.506.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.560.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	957.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.888.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.931.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.098.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.395.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.547.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.931.100 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

## § 6

1. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.

## **§ 7**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

Das Budget der Ortsräte berechnet sich anhand eines Sockelbetrags je Ortsteil und eines Grundbetrags je Einwohner eines jeweiligen Ortsteils.

Ihlow, den 14.12.2022

### **Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 26. Januar 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30. Januar 2023 bis zum 7. Februar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, 26. Januar 2023

### **Gemeinde Ihlow**

Bürgermeister  
Ulrichs

---

## **B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:



## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.041.200 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.040.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.041.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.674.400 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	372.400 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.241.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.246.800 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **585.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2023 zu zahlende Umlage wird auf **3.310.000 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.449.462,46 EUR
Landkreis Leer	1.202.626,93 EUR
Landkreis Wittmund	657.910,61 EUR

Wittmund, den 20.12.2022

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland  
- Anstalt öffentlichen Rechts -**

Der Geschäftsführer  
Telle

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 06.02. bis 17.02.2023 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. Januar 2023

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)**

Der Vorstand

---

**9. Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich**

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsgesetzes hat der Verbandsausschuss des Entwässerungsverbandes Aurich in der Sitzung vom 17. November 2022 folgende Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich vom 18. September 1995, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 27. Februar 2014, beschlossen:

**§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:**

(1) Aufgabe des Verbandes ist es als Unterhaltungsverband nach den §§ 63, 64 NWG, die Gewässer zweiter Ordnung entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben zu unterhalten.

(2) Weitere Aufgaben des Verbandes sind:

- a.) Gewässer und ihre Ufer auszubauen, einschließlich naturnahem Rückbau.
- b.) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
- c.) Grundstücke zu entwässern.
- d.) Standortverbessernde Maßnahmen durchzuführen. (WVG § 2)
- e.) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- f.) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

**§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:**

(1) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die je nach Art des Vorhabens in Betracht kommenden Fachbehörden, Stadtentwässerung Aurich, Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Bezirksstelle Ostfriesland, rechtzeitig von den Plänen.

(2) Der Verband stellt jährlich einen Unterhaltungsplan auf und legt ihn der Aufsichtsbehörde vor.

(3) Sollen Arbeiten durch einen Unternehmer ausgeführt werden, sind die nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuführen und zu vergeben.

(4) Der Ausschuss darf den Plan und das Unternehmen nur nach Anhörung des Vorstandes und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorstandsvorsteher macht die Ergänzung und die Änderung nach §39 bekannt und teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

**§ 7 der Satzung wird wie folgt geändert:**

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

(1) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäunen. Der Zaun muss einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante beackert werden.

(2) An den Gewässern des Verbandes ist ein Räumstreifen von mindestens 5 m von einer Bepflanzung mit Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können im 5 m – Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden. Bewegliche Gegenstände sowie sonstige Materialansammlungen, die die Befahrbarkeit für die Durchführung der Verbandsarbeiten behindern können (z.B. Maschinen/Werkzeuge, Fahrzeuge, Anhänger, Paletten, Transportbehälter, Container, Holzpolter, Brenn- und Totholz, Rund- oder Quaderballen, Schüttgutmieten, Kompostierungsanlagen etc.), dürfen in der angekündigten Räumperiode nicht in diesem Räumstreifen abgestellt oder abgelegt werden. Bauten aller Art, Bäume und Freileitungsmasten sowie vergleichbare Anlagen aller Art dürfen erst auf einer Entfernung von 10 m von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Von verrohrten oder überwölbten Gewässern oder vergleichbaren Verbandsanlagen dürfen bauliche Anlagen aller Art sowie Bäume nur ab einer Entfernung von 10 m von verrohrten oder überwölbten Gewässern gemessen ab der Außenseite des Rohrs oder Gewölbes errichtet oder gesetzt werden. Schriftliche widerrufliche Ausnahmegenehmigungen von den vorstehenden Verboten erteilt der Vorstandsvorstand. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in den Gewässern des Verbandes nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht gehindert werden. Die Genehmigung der unteren Wasserbehörden bleibt unberührt.

(3) Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Vorstandsvorstandes von den Eigentümern innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

(4) Der Vorstandsvorstand ist berechtigt, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung der vorstehenden genannten hindernden Einrichtungen (Bauten, Zäune, Hecken, Bäume, Ziergehölze, Leitungsmasten, Viehtränken usw. sowie bewegliche Gegenstände und sonstige Materialansammlungen) zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

(5) Auf den Gewässern des Verbandes – mit Ausnahme der für die Schifffahrt zugelassenen Landesgewässer – ist das Fahren mit Motorbooten aller Art untersagt. Weitere Ausnahmen bedürfen neben der wasserbehördlichen Genehmigung der schriftlichen Zustimmung des Verbandes, unbeschadet der Rechte des Eigentümers des Gewässers.

(6) Das Baden in und Betreiben von Eissport auf Verbandsgewässern, soweit als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen, geschieht auf eigene Gefahr.

(7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen (WVG § 33, Abs. 2).

Aurich, 17. November 2022

Der Vorstandsvorsteher  
Werner Geyken

Die gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 des Wasserverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung der vorstehenden Satzungsänderung habe ich am 23. Januar 2023, Az: I/10-150-63-5, erteilt.

Die Satzungsänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 23. Januar 2023

#### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
In Vertretung  
Flohr

---

### **Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamswehrum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum hat auf seiner Sitzung am 10. Januar 2023 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Februar 2023 bis zum 28. Februar 2023 nach vorheriger Terminabsprache mit Elfriede Fischer in der Kirche der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum, Mittellohne 1, 26723 Krummhörn zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche am 25. Januar 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamswehrum, den 10. Januar 2023

**Der Kirchenrat**

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.